

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 904	13.08.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 6641 - 6671		Telefon: 80-94040

Diplomprüfungsordnung

für den

Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 27.06.2002

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 05.08.2004

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW.S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Diplomprüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Bonus- und Maluspunktekonto, Grundsätze für den Erwerb und die Anrechnung von Bonus- und Maluspunkten
- § 19 Durchführung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen
- § 20 Freiversuche für studienbegleitende Abschlussprüfungen
- § 21 Art und Dauer der studienbegleitenden Abschlussprüfungen
- § 22 Seminarleistungen
- § 23 Beschränkungen für den Erwerb und die Anerkennung von Bonuspunkten aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen und Seminarleistungen
- § 24 Mündliche Fachprüfungen
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Abschluss des Studiums
- § 28 Wahlbereich (Zusatzfächer)
- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis
- § 31 Diplomurkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann", abgekürzt "Dipl.-Kff." bzw. "Dipl.-Kfm.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS) betragen; davon entfallen auf fachübergreifende Lehrveranstaltungen mindestens acht und auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 15 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.
- (4) Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch in anderen lebenden Sprachen durchgeführt werden als deutsch.

§ 4 **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fach- oder Teilgebietsprüfung der Kandidatin bzw. des Kandidaten gemäß § 9 Abs. 6 zu verbinden. Die Meldung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums erfolgen; als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das erste Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung erfolgt jeweils durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der betreffenden Prüfung gemäß § 9 bzw. § 16.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (6) Prüfungen können im Einverständnis mit dem entsprechenden Prüfer nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss wahlweise in anderen lebenden Sprachen abgelegt werden als deutsch.

§ 5 **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Unter ihnen sollen sich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Technischen Fächer gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 5 befinden. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studienganges Betriebswirtschaftslehre gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Sie bzw. er kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zur bzw. zum Prüfenden soll nur bestellt werden, wer an der RWTH im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professorin bzw. Professor, als außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, als Privatdozentin bzw. Privatdozent, als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter ausgeübt hat. Von dieser Regel darf nur dann abgewichen werden, wenn eine derartige Prüfende bzw. ein derartiger Prüfender nicht verfügbar ist; § 95 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 sowie die mündlichen Fachprüfungen gemäß § 24 Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einschluss von Fehlversuchen im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Leistungen, die eine an der RWTH eingeschriebene bzw. ein an der RWTH eingeschriebener Studierender an einer anderen universitären Hochschule als Zweithörerin bzw. Zweithörer erbringt, werden nicht anerkannt, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die an der RWTH entweder überhaupt nicht oder nur in dem jeweiligen Studienjahr nicht angeboten wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einschluss von Fehlversuchen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden.

- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Wirtschaftswissenschaften erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertreterin bzw. der zuständige Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Bezeichnung der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen und Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung sowie von studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und von mündlichen Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 abmelden. Eine Abmeldung von Seminaren ohne Angabe von Gründen ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die erste von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu erbringende Teilleistung zulässig.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der von ihm benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Im Falle des Versäumnisses von Klausurarbeiten im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung gilt § 19 Abs. 2 .
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausurunterlagen; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 3. an der Lehrveranstaltung Wirtschaftsmathematik mit Erfolg teilgenommen hat. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch die Vorlage eines Leistungsnachweises nach Maßgabe der Studienordnung zu belegen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

- (3) Der gemäß § 4 Abs. 2 einzureichende Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis,
 3. eine persönlich unterschriebene Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Meldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben; sie enden in der Regel jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Zu jeder der von ihr bzw. ihm abzulegenden Fachprüfungen bzw. Teilgebietsprüfungen hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gesonderte Meldung zum gewählten Prüfungszeitraum vorzunehmen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
- (3) Soweit die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Antrag gemäß § 9 Abs. 3 den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Wirtschaftsmathematik nicht beigefügt hat, erfolgt die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung unter Vorbehalt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird zu der Fachprüfung Statistik für Wirtschaftswissenschaftler nur zugelassen, wenn der Leistungsnachweis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin vorliegt.

§ 11**Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
 1. Betriebswirtschaftslehre,
 2. Volkswirtschaftslehre,
 3. Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler,
 4. Statistik für Wirtschaftswissenschaftler,
 5. Wirtschaftsinformatik / Operations Research.
- (3) Die Fachprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre umfasst die Teilgebietsprüfungen in
 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I,
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III.
- (4) Die Fachprüfung in Wirtschaftsinformatik/Operations Research umfasst die Teilgebietsprüfung in
 1. Wirtschaftsinformatik und in
 2. Operations Research.
- (5) Die Fachprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre umfasst die Teilgebietsprüfungen in
 1. Mikroökonomie 1
 2. Mikroökonomie 2
 3. Makroökonomie 1
 4. Makroökonomie 2
- (6) In jedem der in Absatz 2 genannten Fächer bzw. der in Absatz 3 bis 5 genannten Teilgebiete ist eine Klausurarbeit anzufertigen. Deren Dauer beträgt in den Fächern Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler jeweils drei Zeitstunden, in den Teilgebieten BWL I und BWL II eineinhalb Zeitstunden, im Teilgebiet BWL III zwei Zeitstunden, in den Teilgebieten des Fachs Volkswirtschaftslehre jeweils eine Zeitstunde, in der Teilgebietsprüfung Wirtschaftsinformatik 80 Minuten und in der Teilgebietsprüfung Operations Research 40 Minuten.
- (7) Gegenstand der Fach- bzw. Teilgebietsprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern bzw. Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über das erforderliche Fachwissen verfügt sowie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die einzelnen Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei Abgabe einer zu bewertenden Leistung noch im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang. Prüfungsergebnisse können auch im Internet bekannt gegeben werden. Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Fachprüfung bzw. eine Teilgebietsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und im Fach Wirtschaftsinformatik/Operations Research müssen alle Teilgebietsprüfungen bestanden sein. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens "ausreichend" (4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Alle nicht bestandenen Fach- oder Teilgebietsprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach oder Teilgebiet an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilgebietsprüfung ist nicht zulässig.
- (2) In jedem Fach oder Teilgebiet gemäß § 11 Abs. 2 bis 5, in dem eine gemäß Absatz 1 wiederholte Klausurarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen, sofern sie bzw. er das sechste Fachsemester noch nicht überschritten hat und die Klausurarbeit mit der Note 4,7 bewertet wurde; für die Berechnung der Sechs-Semesterfrist gelten die Ausnahmeregelungen des § 20 Abs. 5 bis 8 entsprechend. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in dem auf die Bekanntgabe der Note der Klausurarbeit folgenden Termin für mündliche Prüfungen abzulegen. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach bzw. Teilgebiet mindestens 15 und höchstens 30 Minuten; Gruppenprüfungen - mit maximal drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten - sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote bzw. Teilgebietsnote "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraums, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der RWTH für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist;
 4. die Diplomprüfung in einem betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengang an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Im Übrigen gelten für die Zulassung zur Diplomprüfung die §§ 9 und 10 entsprechend.
- (3) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung erfüllt, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, sofern sie bzw. er vier der fünf Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 bestanden hat. Sie berechtigt zur Teilnahme an studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 19 Abs. 8 und 9 sowie bei Erreichen der Mindestpunktzahl eines Wahlpflichtfaches zur Teilnahme an der mündlichen Fachprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3.
- (4) Zu jeder studienbegleitenden Abschlussprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1, zu jedem Seminar gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2, zu jeder mündlichen Fachprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 und zur Diplomarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Mit der Meldung zu den mündlichen Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern gemäß § 17 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 legt die Kandidatin bzw. der Kandidat gleichzeitig das erste und zweite Wahlpflichtfach fest. Das dritte Wahlpflichtfach (Technisches Fach) ist dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich spätestens zum Ende desjenigen Prüfungszeitraums mitzuteilen, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat erstmals 90 Bonuspunkte erreicht hat; erfolgt die Mitteilung nicht, so wird angenommen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat dasjenige Fach aus der Liste der in § 17 Abs. 6 aufgeführten Prüfungsfächer gewählt hat, für das sie bzw. er bis zu dem genannten Zeitpunkt die höchste Punktzahl erworben hat. Diese Annahme ist bindend. Ein späterer Wechsel der Wahlpflichtfächer ist

nicht zulässig. Mit der Meldung zur Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Fach gemäß § 17 Abs. 3 bis 6 und bei welcher Fachvertreterin bzw. welchem Fachvertreter sie ihre bzw. er seine Diplomarbeit anfertigen möchte.

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen,
2. den Seminarleistungen,
3. den mündlichen Fachprüfungen und
4. der Diplomarbeit.

Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen, Seminarleistungen und mündlichen Fachprüfungen gehen im Regelfall der Anfertigung der Diplomarbeit voraus. Ausnahmen regelt § 25 Abs. 5. Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen, die Seminarleistungen und die mündlichen Fachprüfungen sollen bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden; wird von der Ausnahmeregelung gemäß Satz 3 Gebrauch gemacht, die Diplomarbeit vor Ablegung der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungen anzufertigen, und wird die Diplomarbeit in diesem Fall bis zum Ende des neunten Fachsemesters eingereicht, so verlängert sich diese Frist um ein Semester.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in den unter Absatz 3 genannten Prüfungsfächern. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht der bzw. dem Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen von § 18 Abs. 2 und der Beschränkungen des § 23 Abs. 2 bis 10 frei.

(3) Die Prüfungsfächer des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre (erstes Wahlpflichtfach) gemäß Absatz 4,
4. Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Spezielle Volkswirtschaftslehre oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein anderes an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hinreichend vertretenes Fach (zweites Wahlpflichtfach) gemäß Absatz 5,
5. Technisches Fach (drittes Wahlpflichtfach) gemäß Absatz 6,
6. ggf. sonstige studienbegleitende Abschlussprüfungen (übergreifendes Wahlpflichtfach) gemäß Absatz 7.

Aus dem Lehrangebot im Fach Nr. 1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre muss die studienbegleitende Abschlussprüfung in der Pflichtveranstaltung „Entscheidungslehre“ bestanden werden.

(4) Als erstes Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3 Nr. 3 kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- a) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- b) Banken und Finanzierung,
- c) Industrielles Controlling,
- d) Technologie- und Innovationsmanagement,

- e) Unternehmensforschung,
- f) Unternehmenspolitik und Marketing,
- g) Unternehmensrechnung,
- h) Wirtschaftsinformatik,
- i) Internationales Management
- j) Electronic Business.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auch eine andere in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hinreichend vertretene Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

- (5) Als zweites Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3 Nr. 4 kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:
- a) ein weiteres Fach nach Absatz 4,
 - b) Unternehmensstrategien im Wettbewerb ,
 - c) Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 - d) Finanzwissenschaft
 - e) International Management and Economics (IME),
 - f) Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 - g) Wirtschaftsprivatrecht.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auch eine andere in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hinreichend vertretene Spezielle Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre oder ein anderes an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vertretenes Fach gewählt werden.

- (6) Als drittes Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3 Nr. 5 kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:
- a) Arbeitswissenschaft,
 - b) Informationstechnik,
 - c) Energie- und Verfahrenstechnik,
 - d) Informatik,
 - e) Metalle,
 - f) Produktionstechnik,
 - g) Standortplanung,
 - h) Stochastik und Operations Research,
 - i) Textiltechnik.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als drittes Wahlpflichtfach auch ein anderes technisches, ingenieur- oder naturwissenschaftliches Fach gewählt werden.

- (7) Unter Beachtung der Bestimmungen in § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 bis 10 können Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1, die gemäß § 23 Abs. 3 Satz 4 und 5 weder in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre noch einem der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählten Wahlpflichtfächern zugeordnet werden können, auch einem übergreifenden Wahlpflichtfach nach Absatz 3 Nr. 6 zugeordnet werden.
- (8) Die Wahl einzelner der in den Absätzen 4 bis 6 aufgeführten Wahlpflichtfächer kann in Ausnahmefällen vorübergehend ausgeschlossen werden; als Ausnahmefall gilt insbesondere die Tatsache, dass das Fach im Falle der in den Absätzen 4 und 5 genannten Fächer in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, im Falle der im Absatz 6 genannten Fächer an der RWTH nicht hinreichend vertreten ist. Die Feststellung von Ausnahmefällen obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 18**Bonus- und Maluspunktekonto, Grundsätze für den Erwerb und die Anrechnung von Bonus- und Maluspunkten**

- (1) Für jede zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bzw. jeden zur Diplomprüfung zugelassenen Kandidaten werden ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto bei den Akten des Zentralen Prüfungsamtes eingerichtet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann formlos in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einblick nehmen.
- (2) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können Leistungspunkte (Bonus- und Maluspunkte) nur erworben werden, wenn
 1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,
 2. der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Lehrveranstaltung
 - (a) durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden oder
 - (b) die Einbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhalten wird und
 3. keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 3 ist.

- (3) Bonuspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistungen. Maluspunkte zählen erst mit Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins der Wiederholungsprüfungen. Die Zählung der Bonuspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen für Bonuspunkte gemäß § 23 Abs. 7 bis 10 die Gesamtzahl von 120 Bonuspunkten aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen und Seminarleistungen noch nicht erreicht hat oder aber zwar die Gesamtzahl von 120 Bonuspunkten aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen und Seminarleistungen unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen für Bonuspunkte gemäß § 23 Abs. 7 bis 10, nicht aber die gemäß § 23 Abs. 4 bis 6 mindestens zu erreichenden Bonuspunkte erreicht hat.

§ 19**Durchführung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen**

- (1) Zu jeder Vorlesung des Hauptstudiums werden zwei benotete Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungen, die zweite Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) innerhalb von zwei Wochen vor und einer Woche nach Beginn der Vorlesungen des nächsten Semesters statt. Wer in der ersten Abschlussprüfung die Note "nicht ausreichend" erzielt hat, muss an der Wiederholungsprüfung teilnehmen; die Meldung zu der betreffenden studienbegleitenden Abschlussprüfung gilt in diesem Fall zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Wer in der ersten Abschlussprüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, es sei denn, sie bzw. er macht in der ersten Abschlussprüfung einen Freiversuch gemäß § 20 Abs. 2 geltend.

- (2) Versäumt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat aus triftigem Grund die erste Abschlussprüfung oder tritt sie bzw. er von der Prüfung oder nach Beginn der Prüfung aus triftigem Grund zurück, kann sie bzw. er an der zweiten Abschlussprüfung teilnehmen. Als Wiederholungsprüfung gilt in diesem Fall bei Veranstaltungen, die regelmäßig und mit einem zeitlichen Abstand von höchstens drei Semestern angeboten werden, die nächstfolgende Abschlussprüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung. Bei Veranstaltungen, die nicht regelmäßig oder mit einem zeitlichen Abstand von mehr als drei Semestern angeboten werden, wird die Wiederholungsprüfung in diesem Fall als mündliche Prüfung gemäß § 21 Abs. 3 durchgeführt; die mündliche Prüfung ist von der bzw. dem betreffenden Prüfenden frühestens zwei Wochen nach der nicht bestandenem Prüfung anzusetzen. Ausnahmsweise gilt diese Regelung auch für Wiederholungsprüfungen bei regelmäßigen Veranstaltungen, wenn es sich um die letzte Fachprüfung des Studierenden handelt und sie oder er das Studium sonst nur mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens einem Semester beenden könnte. Versäumt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, deren bzw. dessen erste Abschlussprüfung "nicht ausreichend" benotet ist oder als "nicht ausreichend" gilt, aus triftigem Grund die Wiederholungsprüfung oder tritt sie bzw. er von der Wiederholungsprüfung oder nach Beginn der Wiederholungsprüfung aus triftigem Grund zurück, so muss sie bzw. er

- bei Veranstaltungen, die regelmäßig und mit einem zeitlichen Abstand von höchstens drei Semestern angeboten werden, an der nächstfolgenden Abschlussprüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung teilnehmen, die in diesem Fall als Wiederholungsprüfung angesehen wird,
- bei Veranstaltungen, die nicht regelmäßig oder mit einem zeitlichen Abstand von mehr als drei Semestern angeboten werden, an einer mündlichen Prüfung gemäß § 21 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 bis 5 teilnehmen, die unverzüglich nach Wegfall des triftigen Grundes von der bzw. dem betreffenden Prüfenden anzusetzen ist.

Satz 4 gilt entsprechend für Kandidatinnen und Kandidaten, die für die erste Abschlussprüfung einen Freiversuch gemäß § 20 Abs. 2 geltend machen. Hinsichtlich des Nachweises eines triftigen Grundes gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 4, hinsichtlich der Beurteilung der Gleichheit von Lehrveranstaltungen § 18 Abs. 2 Satz 2.

- (3) Wer in der ersten Abschlussprüfung oder in der Wiederholungsprüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Bonuspunkte, sofern die Regelungen des § 23 Abs. 10 dies zulassen.
- (4) Ist die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" benotet oder gilt sie als "nicht ausreichend" und hat die Kandidatin bzw. der Kandidat keinen Freiversuch gemäß § 20 geltend gemacht, erhält sie bzw. er Maluspunkte.
- (5) Übungen zu bestimmten Vorlesungen des Hauptstudiums gelten für die Regelungen in Absatz 1 bis 4 als Bestandteile dieser Vorlesungen. Für Übungen des Hauptstudiums, die nicht bestimmten Vorlesungen zugeordnet sind, gelten die Regelungen für Vorlesungen in Absatz 1 bis 4 analog.
- (6) Die Anzahl der Bonus- bzw. Maluspunkte für die studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Vorlesungen und Übungen beträgt:
- zwei Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von einer Semesterwochenstunde ohne Übung,
 - drei Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von einer Semesterwochenstunde mit einer Übung von einer Semesterwochenstunde,

- vier Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von einer Semesterwochenstunde mit einer Übung von zwei Semesterwochenstunden und bei einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden ohne Übung,
- fünf Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden mit einer Übung von einer Semesterwochenstunde,
- sechs Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden mit einer Übung von zwei Semesterwochenstunden und bei einer Vorlesung von drei Semesterwochenstunden ohne Übung,
- sieben Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von drei Semesterwochenstunden mit einer Übung von einer Semesterwochenstunde,
- acht Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von drei Semesterwochenstunden mit einer Übung von zwei Semesterwochenstunden und bei einer Vorlesung von vier Semesterwochenstunden ohne Übung,
- zehn Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von vier Semesterwochenstunden mit einer Übung von zwei Semesterwochenstunden,
- 12 Bonus- bzw. Maluspunkte bei einer Vorlesung von vier Semesterwochenstunden mit einer Übung von vier Semesterwochenstunden.

Für Übungen, die nicht einer bestimmten Vorlesung oder mehreren bestimmten Vorlesungen zugeordnet sind, werden zwei Bonus- bzw. Maluspunkte je Semesterwochenstunde angerechnet.

- (7) Die Bedingungen für den Erwerb von Bonus- und Maluspunkten in anderen Arten von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums als den in den §§ 19 und 21 bis 23 geregelten Vorlesungen, Übungen und Seminaren legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Veranstalterin bzw. des Veranstalters fest. Dabei soll die Zahl der Bonus- bzw. Maluspunkte je Semesterwochenstunde im Regelfall zwei nicht unter- und vier nicht überschreiten.
- (8) Bonus- und Maluspunkte für studienbegleitende Abschlussprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 können nach Maßgabe des Absatzes 9 bereits vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung erworben werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 16 Abs. 3 vorläufig zugelassen ist. In diesem Fall eröffnet das Zentrale Prüfungsamt (ZPA) vorläufige Bonus- und Maluspunktekonten, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 auf die gemäß § 18 Abs. 1 einzurichtenden Konten übertragen wird. Aus dem vorläufigen Bonuspunktekonto werden die Bonuspunkte nach Maßgabe von § 23 Abs. 9 übertragen. Maluspunkte werden voll übertragen.
- (9) Bonus- und Maluspunkte im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und in den in § 17 Abs. 4 aufgeführten speziellen Betriebswirtschaftslehren können vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung nur dann erworben werden, wenn die Diplom-Vorprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre bestanden ist. Bonus- und Maluspunkte im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre und in den in § 17 Abs. 5 Buchstabe b) bis d) und f) aufgeführten speziellen Volkswirtschaftslehren können vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung nur dann erworben werden, wenn die Diplom-Vorprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre bestanden ist. Bonus- und Maluspunkte im Fach Wirtschaftsprivatrecht können vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung nur dann erworben werden, wenn die Diplom-Vorprüfung im Fach Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler bestanden ist.

§ 20**Freiversuche für studienbegleitende Abschlussprüfungen**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der gemäß § 16 Abs. 1 und 2 zur Diplomprüfung zugelassen wurde, kann für studienbegleitende Abschlussprüfungen bei ununterbrochenem Studium bis zu dem in § 17 Abs. 1 Satz 4 genannten Zeitpunkt Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Die Geltendmachung von Freiversuchen erfolgt im Falle des Absatzes 2 durch die Meldung zur Wiederholungsprüfung, im Falle des Absatzes 3 durch schriftliche Mitteilung an das Zentrale Prüfungsamt. Die Mitteilung ist unwiderruflich und hat spätestens bis zum Beginn des Anmeldezeitraumes zu erfolgen, der der nicht bestandenem Wiederholungsprüfung folgt.
- (2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann die Kandidatin bzw. der Kandidat an der Wiederholungsprüfung nach § 19 Abs. 1 auch dann teilnehmen, wenn die erste Abschlussprüfung "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden ist; berücksichtigt wird in diesem Falle die bessere der Noten der beiden Abschlussprüfungen. Die Geltendmachung eines Freiversuchs zwecks Verbesserung der Note ist ausgeschlossen, wenn eine studienbegleitende Abschlussprüfung erst in der Wiederholung bestanden wurde.
- (3) Ist die Wiederholungsprüfung "nicht ausreichend" benotet oder gilt sie als "nicht ausreichend", erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat bei Geltendmachung eines Freiversuchs keine Maluspunkte.
- (4) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat hat höchstens zehn Freiversuche; diese Zahl erhöht sich auf zwölf, sofern bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens vierzig Bonuspunkte erworben wurden. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Lehrveranstaltung zugehörig.
- (5) Bei der Berechnung des in § 17 Abs. 1 Satz 4 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (7) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semester.
- (8) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH Aachen tätig war.

§ 21**Art und Dauer der studienbegleitenden Abschlussprüfungen**

- (1) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 bestehen in der Regel aus schriftlichen Prüfungen; in Ausnahmefällen können auch andere Prüfungsformen, insbesondere mündliche Prüfungen, vorgesehen werden. In den Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der zugehörigen Veranstaltungen mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt
- bei einer Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen von bis zu zwei Semesterwochenstunden höchstens 60 Minuten,
 - bei einer Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als zwei, aber nicht mehr als vier Semesterwochenstunden höchstens 90 Minuten,
 - bei einer Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als vier, aber nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden höchstens 120 Minuten und
 - bei einer Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als sechs Semesterwochenstunden höchstens 150 Minuten.

Bei der Ermittlung der Dauer der schriftlichen Prüfungen zu Vorlesungen mit zugehöriger Übung sind die Semesterwochenstundenzahlen der Vorlesung und der zugehörigen Übung zugrunde zu legen. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens nach sechs Wochen bekannt zu machen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

- (3) Die Dauer mündlicher Prüfungen zu Vorlesungen und Übungen beträgt für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten
- bei einer Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen von bis zu vier Semesterwochenstunden mindestens zehn und höchstens 20 Minuten,
 - bei einer Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als vier Semesterwochenstunden mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

Für die Ermittlung der Semesterwochenstundenzahl der Lehrveranstaltungen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Gruppenprüfungen – mit maximal drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten - sollen nicht länger als eine Stunde dauern. § 24 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

- (4) Über die Form der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Veranstalterin bzw. des Veranstalters. Die Prüfungsform zu einer Veranstaltung ist für alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten eines Termins gleich und wird spätestens zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Wenn die Prüfung nicht in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung gemäß den Absätzen 1 bis 3 durchgeführt wird, werden durch den Prüfungsausschuss neben der Prüfungsform auch die weiteren Anforderungen wie Umfang der geforderten Leistungen und verfügbare Bearbeitungszeit bekannt gegeben. Es ist zulässig, die endgültige Entscheidung zwischen einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung erst vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu treffen, wenn die Entscheidung von der Teilnehmerzahl abhängt und die Prüfungsbedingungen für beide Alternativen zwei Monate vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht werden.

§ 22 Seminarleistungen

- (1) Für jedes Seminar, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbringt, wird auf der Grundlage einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten anzufertigenden schriftlichen Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, oder einer schriftlichen Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, sowie einer Klausur ein benoteter Seminarschein erteilt. Wird die schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, als "nicht ausreichend" bewertet, besteht in einem Zeitraum von drei Wochen nach Bekanntgabe der Note die Möglichkeit zur Nachbesserung, aufgrund derer die Note der schriftlichen Hausarbeit als "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" festgelegt wird. Sind für ein Seminar sowohl eine schriftliche Hausarbeit als auch eine Klausur anzufertigen, so ergibt sich die Note für die Seminarleistung als gewichteter Mittelwert aus der Note der schriftlichen Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, und der Klausurarbeit unter der Maßgabe, dass die Seminarleistung nur dann mit einer Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden kann, wenn die schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde; dabei hat die Note der schriftlichen Hausarbeit das Gewicht zwei, die Note der Klausur das Gewicht eins. Bei der Bildung der Seminarnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Lautet die Note des Seminarscheines "ausreichend" (4,0) oder besser, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat Bonuspunkte, sofern die Regelungen des § 23 Abs. 10 dies zulassen. Lautet die Note "nicht ausreichend", erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat Maluspunkte.
- (3) Die Anzahl der Bonus- bzw. Maluspunkte für die Seminarleistungen beträgt
 - drei Bonus- bzw. Maluspunkte je Semesterwochenstunde bei Seminaren, in denen die Leistung nur durch eine schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, erbracht wird,
 - vier Bonus- bzw. Maluspunkte je Semesterwochenstunde bei Seminaren, in denen die Leistung durch eine schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, und durch eine Klausur erbracht wird.

§ 23

Beschränkungen für den Erwerb und die Anerkennung von Bonuspunkten aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen und Seminarleistungen

- (1) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Rahmen des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unbeschadet der Regelungen in § 18 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 5 an die Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 2 bis 10 gebunden.
- (2) Zu der gleichen Vorlesung oder Übung kann eine Abschlussprüfung höchstens viermal versucht werden, der 2. und der 4. Versuch gelten als Wiederholung und können zu Maluspunkten führen. § 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die in studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 erworbenen Bonuspunkte können jeweils nur für ein Prüfungsfach angerechnet werden. Sind für eine Lehrveranstaltung mehrere alternative Zuordnungen zu Prüfungsfächern möglich, so kann

die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen der Bestimmungen des § 17 Abs. 7 das Prüfungsfach wählen, für das die Prüfungsleistung angerechnet werden soll; die gewünschte Zuordnung ist dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich spätestens bei Erreichen von 120 Bonuspunkten aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung ist unwiderruflich. Unterbleibt die Mitteilung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuordnung. Einzelheiten über die Zuordnung regelmäßig durchgeführter Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu Prüfungsfächern enthält die Studienordnung. Über die Zuordnung unregelmäßig durchgeführter Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu Prüfungsfächern entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Veranstalterin bzw. des Veranstalters.

- (4) In jedem Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 3 mit Ausnahme des Faches International Management and Economics (IME) müssen Bonuspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 mindestens wie folgt erworben werden:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:	20 Bonuspunkte
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre:	18 Bonuspunkte
- Erstes Wahlpflichtfach (Spezielle Betriebswirtschaftslehre):	14 Bonuspunkte
- Zweites Wahlpflichtfach (Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder spezielle Volkswirtschaftslehre):	12 Bonuspunkte
- Drittes Wahlpflichtfach (Technisches Fach):	14 Bonuspunkte
- Übergreifendes Wahlpflichtfach (Sonstige studienbegleitende Abschlussprüfungen):	0 Bonuspunkte

Im Fach International Management and Economics (IME) müssen mindestens 17 Bonuspunkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden:

- mindestens vier Bonuspunkte müssen aus regelmäßig an der RWTH durchgeführten Lehrveranstaltungen erworben werden, die gemäß Absatz 3 Satz 4 und 5 dem Fach International Management and Economics (IME) zugeordnet sind.
- jeweils mindestens sechs Bonuspunkte müssen an zwei der drei ausländischen Partnerhochschulen in Diepenbeek, Lüttich oder Maastricht erworben werden; die Veranstaltungen der genannten ausländischen Partnerhochschulen, in denen Bonuspunkte erworben werden können, werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

- (5) Es müssen Bonuspunkte für mindestens drei Seminare aus verschiedenen Prüfungsfächern – darunter mindestens jeweils ein Seminar in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre und Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre oder einer speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 17 Abs. 4 – erworben werden.
- (6) Mindestens 60 Bonuspunkte insgesamt und mindestens 30 Bonuspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Seminarleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 in betriebswirtschaftlichen Prüfungsfächern sind an der RWTH Aachen zu erbringen; darunter müssen sich Bonuspunkte aus mindestens einem betriebswirtschaftlichen Seminar befinden.
- (7) Für Seminare können insgesamt höchstens 36 Bonuspunkte angerechnet werden. Wurden mehr als 36 Bonuspunkte für Seminare erworben, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen der durch Absatz 5 Satz 1 gegebenen Beschränkungen bestimmen, welche Seminarleistungen angerechnet werden sollen. Die Entscheidung ist so zu treffen, dass die Zahl von 36 Bonuspunkten für Seminarleistungen nicht unterschritten wird.

- (8) In jedem der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 können insgesamt höchstens 30, im Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 6 insgesamt höchstens 24 Bonuspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 angerechnet werden. Übersteigt die Zahl der erworbenen Bonuspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 diese Grenzen, so werden in der zeitlichen Reihenfolge des Erwerbs Bonuspunkte lediglich bis zu derjenigen Abschlussprüfung angerechnet, mit der die jeweilige Grenze von 30 bzw. 24 Bonuspunkten erstmals überschritten wird.
- (9) Aus dem vorläufigen Bonuspunktekonto gemäß § 19 Abs. 8 Satz 2 können höchstens 16 Bonuspunkte anerkannt werden. Weist das vorläufige Bonuspunktekonto bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 mehr als 16 Bonuspunkte auf, so werden die Bonuspunkte auf dem vorläufigen Bonuspunktekonto in der Reihenfolge ihres zeitlichen Erwerbs auf das endgültige Bonuspunktekonto übertragen, bis die Zahl von 16 Bonuspunkten erstmals überschritten wird.
- (10) Sobald unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken der Absätze 7 bis 9 120 Bonuspunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht sind, können Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Anforderungen der Absätze 4 bis 6 notwendig sind, oder soweit sie aus Abschlussprüfungen, zu denen sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits gemeldet hatte, stammen. Bonuspunkte für Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können letztmalig in dem Termin der ersten Abschlussprüfungen oder dem Termin der Wiederholungsprüfungen erworben werden, in dem unter Berücksichtigung der Anforderungen der Absätze 4 bis 6 und der Höchstpunktschranken der Absätze 7 bis 9 120 Bonuspunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht werden.

§ 24

Mündliche Fachprüfungen

- (1) In den in § 17 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 genannten Prüfungsfächern mit Ausnahme des Faches International Management and Economics (IME) ist jeweils eine mündliche Fachprüfung abzulegen. In den mündlichen Fachprüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu bearbeiten vermag. Grundlage der mündlichen Prüfungen sind die Stoffgebiete von Vorlesungen im Umfang von höchstens sechs Semesterwochenstunden; Inhalt der mündlichen Prüfungen sind die veranstaltungsübergreifenden Aspekte. Die Vorlesungen, die Gegenstand der mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern sein können, sind in der Studienordnung festgelegt.
- (2) Zu den einzelnen mündlichen Fachprüfungen gemäß Absatz 1 kann nur zugelassen werden, wer die für das jeweilige Prüfungsfach gemäß § 23 Abs. 4 mindestens zu erreichenden Bonuspunkte erreicht hat. Bei der Ermittlung der Bonuspunkte für einzelne Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 bis 6 werden Bonuspunkte aus Lehrveranstaltungen, für die mehrere alternative Zuordnungen zu Prüfungsfächern möglich sind, nicht berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat dem Zentralen Prüfungsamt spätestens mit der Meldung die gewünschte Zuordnung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 mitgeteilt.
- (3) Mündliche Fachprüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfung oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin bzw. ein Kandidat der jeweiligen mündlichen Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Die Dauer der mündlichen Fachprüfungen beträgt je Kandidatin bzw. je Kandidat mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Gruppenprüfungen – mit maximal drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten - sollen nicht länger als eine Stunde dauern.
- (7) Für jede als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete mündliche Fachprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat fünf Bonuspunkte. Eine Wiederholung von mündlichen Fachprüfungen, die als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht möglich, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat macht einen Freiversuch gemäß Absatz 8 bis 10 geltend.
- (8) Legt die bzw. der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bzw. Kandidat eine mündliche Fachprüfung bis zu dem in § 17 Abs. 1 Satz 4 genannten Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium ab und wird diese als "nicht ausreichend" bewertet, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, als nicht bestanden gilt.
- (9) Legt die bzw. der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bzw. Kandidat eine mündliche Fachprüfung bis zu dem in § 17 Abs. 1 Satz 4 genannten Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium ab und wird diese als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet, kann sie bzw. er zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum nächsten Prüfungstermin abzulegen, die Einzelheiten regelt die Studienordnung.
- (10) Erreicht die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese, anderenfalls die Note der ersten mündlichen Fachprüfung als Note der mündlichen Fachprüfung.
- (11) Bei der Ermittlung des in Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 genannten Zeitpunktes gelten die Regelungen des § 20 Abs. 5 bis 8 für Freiversuche bei studienbegleitenden Abschlussprüfungen.
- (12) Als "nicht ausreichend" bewertete mündliche Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden; Fehlversuche in demselben Prüfungsfach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Prüfungszeitraum abgelegt werden, der der nicht bestandenen Prüfung unmittelbar folgt.

§ 25 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig in wissenschaftlichem Arbeitsstil zu bearbeiten und darüber eine schriftliche, in sprachlicher und formaler Hinsicht den Anforderungen genügende Ausarbeitung anzufertigen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder Privatdozentin bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vergeben und betreut werden, die bzw. der gemäß § 6 Abs. 1 zur bzw. zum Prüfenden bestellt wurde. Im Fall des Absatzes 8 Satz 2 kann die Diplomarbeit auch von einer zur Prüfenden bestellten Professorin bzw. einem zum Prüfenden bestellten Professor vergeben und betreut werden, die bzw. der eines der in § 17 Abs. 6 genannten Prüfungsfächer in Forschung und Lehre vertritt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Diplomarbeit kann nur dann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 90 Bonuspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder aus Seminarleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 und mindestens drei mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Seminarscheine erworben hat.
- (6) Die Diplomarbeit muss spätestens bis zum Ende desjenigen Semesters angemeldet werden, das dem Semester folgt, in dem erstmalig
 - 120 Bonuspunkte unter Berücksichtigung der in § 23 Abs. 2 bis 10 genannten Nebenbedingungen erworben und
 - alle mündlichen Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 bestandenwaren. Stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag auf Ausgabe eines Themas nicht bis zu diesem Zeitpunkt, so werden ihr bzw. ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen; der Zeitpunkt der Zuweisung ist aktenkundig zu machen. Von der Zuweisung kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgesehen werden; der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen. Als triftige Gründe gelten insbesondere die in § 20 Abs. 5 bis 8 angegebenen Gründe.
- (7) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Betreuerin bzw. des Betreuers durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (8) Das Thema der Diplomarbeit wird aus den in § 17 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 4 und 5 angeführten Prüfungsfächern gewählt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 6 genehmigen, wenn das Thema in sinnvollem Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium steht.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema von bis zu sechs Wochen gewähren. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Rückgabe des Themas muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen neuen Antrag auf Ausstellung eines Themas innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Rückgabe stellen. Versäumt sie bzw. er diesen Termin, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 Satz 2 bis 4.
- (10) Die Diplomarbeit soll im Regelfall einen Umfang von 50 Seiten nicht unter- und einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.
- (11) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 26

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine bzw. einer der Prüfenden soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit vergeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 25 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Professorinnen und Professoren bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach Ablauf der Abgabefrist zu erfolgen.
- (4) Für die als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 40 Bonuspunkte.
- (5) Wird die Diplomarbeit als "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend", kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sie einmal wiederholen. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Note zu stellen. Wird diese Frist versäumt, gilt § 25 Abs. 6 Satz 2 bis 4 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 25 Abs. 9 Satz 5 genannten Frist ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27

Abschluss des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin bzw. der Kandidat 120 Bonuspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder Seminarleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 unter Erfüllung der Beschränkungen von § 23 Abs. 2 bis 10 erreicht sowie insgesamt zehn Bonuspunkte für mündliche Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 und 7 und die 40 Bonuspunkte für die Diplomarbeit gemäß § 26 Abs. 4 erworben hat. Die Zahl der für das Bestehen der Diplomprüfung erforderlichen Bonuspunkte für mündliche Fachprüfungen ermäßigt sich auf fünf, wenn als zweites Wahlpflichtfach International Management and Economics (IME) gewählt wurde.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat 30 Maluspunkte erreicht, bevor unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 23 Abs. 7 bis 10 120 Bonuspunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht sind. Sie ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 23 Abs. 7 bis 9 120 Bonuspunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zwar erreicht hat, jedoch auch 30 Maluspunkte erreicht und die Beschränkungen von § 23 Abs. 4 bis 6 nicht erfüllt hat.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, werden die angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die Kandidatin bzw. der Kandidat kann den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortsetzen. Tritt erneut einer der Sachverhalte des Absatzes 2 ein bzw. wird eine mündliche Fachprüfung gemäß § 24 auch in der zweiten Wiederholung als "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" oder ist die wiederholte Diplomarbeit als "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend", ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bedingungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28
Wahlbereich (Zusatzfächer)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann auf Antrag im Rahmen des Wahlbereichs (§ 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz) und darüber hinaus Prüfungsleistungen in Fächern erbringen, die nicht dem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrangebot der Fakultät angehören (Zusatzfächer) und an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern wird in die Berechnung der Bonus- und Maluspunkte und bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Bonuspunkte erworben wurden, gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen Bonuspunkte nach Maßgabe von § 23 Abs. 10. Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei weitere Stellen nach dem Komma gegebenenfalls gestrichen werden.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, werden die Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 4 und 5 mit Ausnahme des Prüfungsfachs International Management and Economics (IME) als gewichteter Durchschnitt aus der mit dem Gewicht drei gewichteten Durchschnittsnote der dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordneten studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und der mit dem Gewicht eins gewichteten jeweiligen mündlichen Fachprüfung gemäß § 24 gebildet; die Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 5 und des Prüfungsfachs IME werden aus der Durchschnittsnote der dem jeweiligen Fach zugeordneten studienbegleitenden Abschlussprüfungen gebildet. Die Durchschnittsnote der dem jeweiligen Fach zugeordneten studienbegleitenden Abschlussprüfungen wird als gewichteter Durchschnitt der Noten der betreffenden studienbegleitenden Abschlussprüfungen errechnet. Als Gewichte der einzelnen Noten dienen die jeweiligen Bonuspunkte. Die Fachnoten und die Durchschnittsnoten der dem jeweiligen Fach zugeordneten studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Die Fachnote lautet:

- bei einem Mittelwert bis 1,5	=	sehr gut
- bei einem Mittelwert 1,6 bis 2,5	=	gut
- bei einem Mittelwert 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- bei einem Mittelwert 3,6 bis 4,0	=	ausreichend

Für das übergreifende Wahlpflichtfach (sonstige studienbegleitende Abschlussprüfungen) gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 6 wird keine Fachnote ermittelt.

- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Durchschnittsnoten der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2, der Note der Diplomarbeit und der Noten der mündlichen Fachprüfungen gebildet, wobei die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ein Gewicht entsprechend 120 Bonuspunkten, die Note der Diplomarbeit ein Gewicht entsprechend 40 Bonuspunkten und die Noten der mündlichen Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 ein Gewicht entsprechend jeweils 5 Bonuspunkten erhalten; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Gesamtnote lautet

- bei einem Mittelwert bis 1,5	=	sehr gut
- bei einem Mittelwert 1,6 bis 2,5	=	gut
- bei einem Mittelwert 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- bei einem Mittelwert 3,6 bis 4,0	=	ausreichend

- (5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und der einfache Durchschnitt der Noten der mündlichen Fachprüfungen jeweils nicht schlechter als 1,3 sind und die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wurde.

§ 30 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1, aus denen Bonuspunkte erworben worden sind, die dabei jeweils erzielten Noten gemäß § 13 Abs. 1 und die analog zu § 29 Abs. 2 ermittelte Durchschnittsnote der Leistungen in den studienbegleitenden Abschlussprüfungen. Das Zeugnis weist auch die übergreifenden Themen der Seminare, aus denen Bonuspunkte erworben worden sind, und die Noten der jeweiligen Seminarscheine aus. Es enthält ebenfalls die gemäß § 29 Abs. 3 ermittelten Fachnoten, das Thema und die gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 auszuweisende Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern mit dem Umfang des Studiums in diesen Fächern sowie die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Bei Prüfungsleistungen, die nicht an der RWTH Aachen erbracht wurden, ist jeweils die Hochschule anzugeben, an der die betreffende Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Mit der Aushändigung des Zeugnisses ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den Grad "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann" zu führen. Die Tatsache der Berechtigung wird im Zeugnis vermerkt.

§ 31 Diplomurkunde

- (1) Spätestens sechs Monate nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Die Aushändigung der Diplomurkunde kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu einem früheren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgen.

IV Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Studienganges Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Studierende, die die „alte“ Prüfung im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ noch nicht bestanden haben, können letztmalig im SS 2004 diese Prüfung wiederholen. Ab dem Prüfungszeitraum WS 2004/2005 werden lediglich die nach der Satzungsänderung geltenden Teilgebietsprüfungen angeboten.

§ 35

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 26. Juni 1998 (ABl. NRW. S.1082) geändert durch Satzung vom 26.1.2000 (ABl. NRW 2, S. 108) außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14.02.2001, 23.05.2001, 11.07.2001, 12.12.2001, 05.06.2002, 17.07.2002, 23.04.2003, 17.12.2003, 04.02.2004, 30.06.2004 und 28.07.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.08.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut